

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1089

KR.Nr. K 0110/2020 (FD)

Kleine Anfrage Rolf Sommer (SVP, Olten): Expertenaufträge und deren Kosten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Expertentätigkeit hat in der Schweiz in den letzten Jahren zugenommen. Für allerlei werden Expertenmeinungen eingeholt oder Expertenaufträge vergeben. Wie in dieser Corona-Zeit sehr ersichtlich, tauchen von überallher selbsternannte Experten auf, um bekannt zu werden und um ihre Meinung abzugeben. Jeder weiss es besser, aber keiner kann für seine Meinung oder für sein Handeln verantwortlich gemacht werden. Auch der Kanton respektive der Regierungsrat oder die kantonalen Verwaltungen vergeben jährlich mehrere Expertenaufträge oder holen sich Expertenmeinungen zu irgendeinem Thema ein. Die Expertenvergaben und die Expertenkosten werden leider nicht immer offen kommuniziert, wie zum Beispiel beim Geschäft «A 0229/2017 Rolf Sommer: Aufhebung der Oberämter». Die Lösung wäre, dass der Regierungsrat Transparenz schafft und zwar im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Frage zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat im Geschäftsbericht eine Tabelle mit den vergebenen oder eingeholten Expertenaufträgen oder -meinungen veröffentlichen (geordnet je nach Departement / Amt / Expertenbüro mit namentlicher Nennung des verantwortlichen Experten / Vergabe: Sinn und Zweck / Kosten und den jeweiligen Totalkosten je Departement)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Empfehlungen zur Rechnungslegung (HRM2) legen fest, welche Angaben im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind. Dazu gehören die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang mit den vordefinierten Mindestinhalten (vgl. Fachempfehlung 16 im Handbuch der Kantonalen Konferenz der Finanzdirektoren von 2017).

- Fachempfehlung 16 der Konferenz der Finanzdirektoren

Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen:

- das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;
- die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze);

- den Eigenkapitalnachweis (vgl. Fachempfehlung 15);
- den Rückstellungsspiegel;
- den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- den Anlagenspiegel;
- zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite, usw.)

Eine Auflistung der Expertenaufträge ist dabei nicht vorgesehen und würde auch nichts Wesentliches zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons beitragen. Wir lehnen deshalb eine derart umfassende, detaillierte zusätzliche Berichterstattung ab. Auch eine separate Berichterstattung würde den Rahmen einer vernünftigen Berichterstattung sprengen. Für jede Expertise nochmals eine zusammenfassende Kurzversion des Resümees zu erstellen, um damit in einem separaten Bericht Sinn und Zweck jeder Expertise zu erläutern, würde für alle Ämter einen erheblichen internen Aufwand generieren, der keinen nennenswerten Mehrertrag bringen würde. Zudem würde eine derartige Erweiterung den bereits heute schon umfangreichen Geschäftsbericht weiter aufblähen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass bei wesentlichen Projekten, bei denen externe Unterstützung beigezogen wird, schon heute eine transparente Darstellung stattfindet, weshalb sich auch aus diesem Grunde eine zusätzliche Auflistung im Geschäftsbericht erübrigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat